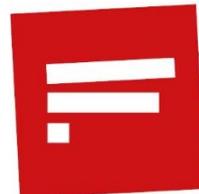


KULTURVERBUND FRIESLAND



Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland

Kulturverbund

Satzung

Präambel

Die Kulturlandschaft im Landkreis Friesland ist vielfältig und bietet den Bürger und Bürgerinnen sowie den Gästen der Region ein qualitativvolles Angebot. Die Kulturgüter, die in den Sammlungen verwahrt werden, repräsentieren die Geschichte und kulturelle Entwicklung Frieslands. Sie für die kommenden Generationen zu bewahren und für alle als gemeinschaftliches Gut zugänglich und lesbar zu machen, ist die gemeinsame Aufgabe aller Verantwortlichen.

Viele Sammlungen und Einrichtungen sind durch ehrenamtliches Engagement begründet und mit kommunaler Unterstützung weiterentwickelt worden. Aufgrund der immer weiter wachsenden Ansprüche an ein professionelles Sammlungsmanagement, qualitätvolle Vermittlungsangebote, Notfallvorsorge und nicht zuletzt durch die wachsenden Anforderungen an die Finanzverwaltung, Drittmittel-Akquise und Erstellung von Verwendungsnachweisen stoßen diese Einrichtungen an ihre Grenzen und benötigen professionelle Unterstützung, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, die aufgebauten Sammlungen fachgerecht zu bewahren und die Einrichtungen insgesamt weiterzuentwickeln und zukunftsfähig zu machen.

Das Schlossmuseum Jever als bedeutendste professionell geführte Einrichtung im Landkreis verfügt über die entsprechende Expertise und kann für diese Probleme Unterstützung bieten. Der Kulturverbund Friesland kann auf diese Ressourcen zurückgreifen. Die wissenschaftlichen Fachkenntnisse und die museumsgerechte Ausstattung sollen allen Kulturinstitutionen im Landkreis Friesland zugutekommen. Nur im Verbund kann Kultur, Kunst und Geschichte der Region für die Zukunft bewahrt und vermittelt werden.

§ 1 Name des Verbundes, Rechtsform und Vertretung in kulturellen Einrichtungen

Der Verbund trägt den Namen „**Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland**“ (**Kulturverbund Friesland**) und ist als Verein organisiert.

§ 2 Zweck des Verbundes

- (1) Der Verbund koordiniert, unterstützt und fördert die musealen Einrichtungen im Landkreis Friesland. Die Eigenständigkeit einer jeden Einrichtung bleibt unberührt. Einrichtungen können auf den Kulturverbund gegen Kostenübernahme des bisherigen Trägers übertragen werden. Diese Statuten begründen und regeln die Arbeit des Verbundes grundsätzlich und werden durch die Beschlüsse der Vereinsorgane konkretisiert.
- (2) Der Verbund verknüpft Aktivitäten der in Friesland miteinander, die von gemeinsamem Interesse sind, um die Museumskultur in Friesland zu fördern und fortzuentwickeln. Durch die Zusammenarbeit soll eine Steigerung der Effektivität und Qualität erreicht werden.
- (3) Die Zusammenarbeit und die Unterstützung der Museen und kulturellen Einrichtungen wird durch die Geschäftsführung des Zweckverbands „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ koordiniert und umgesetzt.
- (4) Insbesondere wird von dem Verbund eine enge Zusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 in folgenden Bereichen angestrebt:

a) Personal:

Austausch der Kompetenz durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Hilfestellung in Fachfragen. Erweiterung der Personalressourcen für gemeinsame Projekte und Aktivitäten durch Zusammenarbeit und ggf. Austausch. Die museologische Federführung obliegt dem Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“.

b) Ressourcen und Magazin:

Gemeinsame Beschaffung und Nutzung von Geräten, Räumlichkeiten, Software, usw. Koordinierung der Inventarisierung zwecks gegenseitiger Nutzung der museumseigenen Datenbanken. Ein gemeinsames Magazin (Accum) befördert die fachgerechte Bewahrung und Erschließung des Kulturgutes. Ein gemeinsames Notfallmanagement und ein „Notfallverbund Kultur in Friesland“ sichert die gegenseitige Hilfe bei Unfällen (Brand, Überschwemmung) oder im Katastrophenfall.

c) Museumspädagogik:

Gemeinsame museumspädagogische Strategien und Konzepte. Der Kulturverbund begreift sich als wichtiger Partner in der Bildungsregion Friesland. Die thematischen Schwerpunkte der einzelnen Einrichtungen werden aufeinander abgestimmt und sollen ein breitgefächertes Bildungs- und Vermittlungsangebot für die Region bereitstellen.

d) Marketing und Tourismus:

Koordinierung des gemeinsamen öffentlichen Auftretens der Museen und kulturellen Einrichtungen, Konzepte für gemeinsame Werbung und Marketing; Einbeziehung in das touristische Marketing des Landkreises; Erarbeitung eines kulturtouristischen Konzepts für den Landkreis Friesland sowie für das Kulturnetz Jadebusen

e) Drittmittel:

Einwerbung von Drittmitteln durch den Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ für gemeinsame Projekte sowie für die Projekte der einzelnen Mitglieder.
Hierdurch soll eine abgestimmte und professionell verwaltete Förderkultur entstehen.

- (5) Der Verbund ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbundes dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten Sachmittel bzw. Finanzen des Verbundes oder des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ nur für ihre den Statuten gemäßen und gemeinnützigen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (7) Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabeordnung. Zweck des Verbundes ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Vermittlung.

§ 3 Organe des Verbundes

Die Organe des Verbundes sind die Mitgliederversammlung mit der/dem Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung.

(1) Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung unterstützt beratend die/den Vorstand/Vorsitzenden und die Geschäftsführung/Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 2 des Verbunds und fördert die gemeinsamen Aktivitäten der Museen und kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland.
- b) Die ordentlichen Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

dem Landrat des Landkreises Friesland oder dessen/deren allgemeine/n Vertreter/in als Vorsitzende/n
den Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen oder deren allgemeinen FachvertreterInnen,
den Vorsitzenden der Museen bzw. kulturellen Einrichtungen, der jeweils verantwortlichen Vereine bzw. Träger oder deren Vertretung, wenn diese Mitglieder im Kulturverbund sind.

Jede beteiligte Kommune (mit ihrer Einrichtung) haben jeweils eine Stimme.

- d) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und für ihre Durchführung mit Unterstützung der Geschäftsführung verantwortlich

- e) Der / Die Vorsitzende und ein Vertreter / Vertreterin der Geschäftsstelle geben den aktuellen Fach- und Kassenbericht
- f) Änderungen der Satzung des Verbundes bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- g) Die Aufnahme eines Museums in den Verbund und der Ausschluss eines Museums aus dem Verbund bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ nach außen vertreten. Die operative Geschäftsführung des Vereins wird auf den Zweckverband Schlossmuseum Jever übertragen und von diesem ausgeübt. Die Geschäftsführung lädt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden fristgerecht zur Mitgliederversammlung ein, bereitet Wahlen/ Abstimmungen vor und erstellt hierüber eine Niederschrift.

§ 4 Arbeitsweise und finanzielle Ausstattung des Kulturverbundes

- (1) Für die Geschäftsführung, allgemeine Beratung und Verwaltungstätigkeit (Overhead-Kosten) erhält der Zweckverband Schlossmuseum, unabhängig von den jeweils auszuhandelnden Verträgen für die laufenden Projekte, von den Mitgliedern eine jährlich zu zahlende Pauschale in Höhe von derzeit 0,10 € pro Einwohner der jeweiligen Kommune. Es gilt als Abrechnungsgrundlage die offizielle Einwohnerstatistik des Niedersächsischen Landesstatistikamtes im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (2) Die einzelnen Mitglieder schließen Verträge/öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ über Art, Umfang und Erstattung der einzelnen Dienstleistungen des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“. Für Dienstleistungen, die über die allgemeinen Overhead-Leistungen und Beratungen hinausgehen und von Mitgliedern des Kulturverbundes vom Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ abrufen werden, werden die Kosten im Rahmen dieser öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung erstattet. Die Kostenermittlung fußt im Umfang auf den Regelungen des TVÖD bzw. die Niedersächsische Reisekostenverordnung und/oder den erforderlichen Sachausgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle
 - a) Die Geschäftsstelle des Verbundes ist beim Zweckverband Schlossmuseum Jever angesiedelt. Die Geschäftsführung ist personenidentisch mit der Museumsleitung und Geschäftsführung des Zweckverbandes Schloss- und Heimatmuseum Jever. Sie verwaltet die jeweilige Institution im Auftrag und in Absprache mit dem jeweiligen Träger des Museums oder der kulturellen Einrichtungen des Verbundes. Die Geschäfte werden geführt unter dem Namen „Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland“ (Kulturverbund Friesland).
 - b) Die Rechnungslegung, Akten- und Kontenführung des Verbundes erfolgt getrennt von allen anderen Aktivitäten des Schlossmuseums, bei dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist.

- c) Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.
- d) Personaleinstellungen für die jeweilige Institutionen finden in enger Absprache zwischen der Geschäftsführung des Kulturverbundes und dem Träger der jeweiligen Institution statt. Die Geschäftsführung berät bei der fachlichen Eignung und kann auch als Einstellungsträger des Museums/der kulturellen Einrichtung dienen. In der Regel ist jedoch der Träger der jeweiligen Einrichtung auch der Einstellungsträger.
Die Kosten für das zusätzlich benötigte Personal trägt die jeweilige Einrichtung. Personalentscheidungen und die Ausübung des Weisungsrechts obliegen der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den jeweiligen Institutionen.
- e) Die Einwerbung von Drittmitteln findet in enger Ansprache zwischen der Geschäftsführung und dem Träger der jeweiligen Einrichtung statt. Die Anträge werden von der Geschäftsstelle initiiert, koordiniert und umgesetzt. Bei Bedarf können die Spendenbescheinigungen, Verwendungsnachweise u. ä. durch die Geschäftsstelle fachgerecht vorbereitet und verantwortet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Austritt und Auflösung

- (1) Die Statuten des Verbundes treten in Kraft, wenn alle Mitglieder des Verbundes diesen Vertrag, in dem diese Statuten festgehalten sind, unterzeichnet haben.
- (2) Ein Austritt aus dem Verbund ist nur durch eine schriftliche Kündigung des Kooperationsvertrags mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Beendet ein Museum oder kulturelle Einrichtung die Mitgliedschaft im Verbund, so erwächst daraus kein Anspruch auf das Verbundsvermögen. Die verbleibenden Mitglieder sind berechtigt, den Verbund fortzusetzen.
- (3) Die Auflösung des Verbundes kann nur auf Antrag in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbundes fällt das Vermögen des Verbundes an den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum Jever, der es für die Förderung gemeinschaftlicher Projekte kultureller Einrichtungen in Friesland zu verwenden hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten in dieser Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen bzw. diejenigen Regelungen, die dem Sinn und Zweck der angestrebten Regelung am nächsten kommen.

Unterschriften:

Gemeinde Bockhorn

Datum: _____

Gemeinde Sande

Datum: _____

Gemeinde Wangerland

Datum: _____

Gemeinde Wangerooge

Datum: _____

Gemeinde Zetel

Datum: _____

Stadt Jever

Datum: _____

Stadt Varel

Datum: _____

Stadt Schortens

Datum: _____

Landkreis Friesland:

Datum: _____

Kulturelle Einrichtungen	Vorstand	Museums- leitung	Ort	Datum